



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1997, gestützt auf §47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

§2 Jahreseinkommen

1. Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsaufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.
2. Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§3 Jahresnettomiete

1. Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
2. Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§4 Höchstmieten

1. Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei einem Einpersonenhaushalt	Fr. 10'800.-- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 14'910.-- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 16'040.-- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 17'170.-- pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr. 1'130.-- pro Jahr

2. Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§5 Jahreseinkommen

Das Jahreseinkommen darf Fr. 30'000.-- für Alleinstehende und Fr. 38'000.-- für Ehepaare zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.-- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst a MBG nicht übersteigen.

§6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.-- bei Einzelpersonen oder Fr. 40'000.-- bei Ehepaaren, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

1. Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.
2. Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person		Fr. 1'260.-- p. Mt.	Fr. 15'120.-- p. J.
ein Ehepaar ohne Kinder		Fr. 1'840.-- p. Mt.	Fr. 22'080.-- p. J.
eine alleinstehende Person			
	mit 1 Kind	Fr. 1'650.-- p. Mt.	Fr. 19'800.-- p. J.
	mit 2 Kindern	Fr. 1'990.-- p. Mt.	Fr. 23'880.-- p. J.
	mit 3 Kindern	Fr. 2'290.-- p. Mt.	Fr. 27'480.-- p. J.
	mit 4 Kindern	Fr. 2'590.-- p. Mt.	Fr. 31'080.-- p. J.
	pro Kind mehr	Fr. 300.-- p. Mt.	Fr. 3'600.-- p. J.
eine Familie			
	mit 1 Kind	Fr. 2'140.-- p. Mt.	Fr. 25'680.-- p. J.
	mit 2 Kindern	Fr. 2'440.-- p. Mt.	Fr. 29'280.-- p. J.
	mit 3 Kindern	Fr. 2'740.-- p. Mt.	Fr. 32'880.-- p. J.
	mit 4 Kindern	Fr. 3'040.-- p. Mt.	Fr. 36'480.-- p. J.
	pro Kind mehr	Fr. 300.-- p. Mt.	Fr. 3'600.-- p. J.

§9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§10 Verfahren

1. Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.
2. Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
3. Die Zustimmung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor. Die Auszahlung erfolgt in der Regel quartalsweise.

§11 Anpassung an neue Verhältnisse

Der Gemeinderat ist berechtigt, die in diesem Reglement enthaltenen Beträge der Teuerung anzupassen.

§12 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

1. Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
2. Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter



Hj. Grossmann



R. Schweizer

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
mit Verfügung Nr. 37 vom 27. Februar 1998.